

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 27. Juni 2003

6. Stück

135. Zl. FK 05; 4550/2003 vom 12. Juni 2003

## Übereinkommen zwischen der Methodistenkirche und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zum evangelischen Religionsunterricht

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer Sitzung am 10. Juni 2003 dem folgenden

### Übereinkommen zwischen der Methodistenkirche und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zum evangelischen Religionsunterricht

zugestimmt.

Auf Grund der Erklärung der Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft zwischen der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B. und der Methodistenkirche, feierlich besiegelt am 25. November 1990, sowie langgeübter Praxis wird übereinstimmend erklärt:

§ 1: Schüler und Schülerinnen, die der Methodistenkirche in Österreich angehören, nehmen mit allen Rechten und Pflichten am evangelischen Religionsunterricht teil. Die Methodistenkirche erklärt, dass sie den evangelischen Religionsunterricht als methodistischen Religionsunterricht anerkennt, womit aus ihrer Sicht die Erfüllung des § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz 1949 i. d. g. F. (RU-G) gegeben ist. Die Methodistenkirche erklärt ausdrücklich, dass sie in diesen Fällen die ihr aus § 1 Abs. 1 RU-G erwachsenen Rechte an die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich abtritt.

§ 2: Das Zusammenwirken der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. im Religionsunterricht wird durch die Evangelische Kirche A. u. H. B. und deren Organe durchgeführt. Im folgenden sind jene Punkte geregelt, die zur Umsetzung der Grundsatz-erklärung der Methodistenkirche ein Zusammenwirken zwischen der Methodistenkirche und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erfordern.

(1) Die Evangelische Kirche A. u. H. B. übernimmt alle Aufgaben, die der Methodistenkirche aus § 2 RU-G erwachsen.

(2) Die Methodistenkirche erklärt, dass sie die Erklärung der Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts durch die Evangelische Kirche A. u. H. B. anerkennt. Eine weitere gesonderte Beauftragung der ReligionslehrerInnen von Seiten der Methodistenkirche ist nicht notwendig.

(3) Bei der Erstellung von Lehrplänen und Lehrbüchern sowie bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von ReligionslehrerInnen ist die Methodistenkirche in angemessener Form einzubeziehen.

(4) Im evangelischen Religionsunterricht ist der Erkenntnisstand der methodistischen SchülerInnen zu berücksichtigen, die Lehre der Methodistenkirche zu unterrichten und der Unterricht im ökumenischen Verständnis zu gestalten.

(5) Die Schulämter der Evangelischen Kirche A. u. H. B. melden die am evangelischen Religionsunterricht teilnehmenden SchülerInnen, die der Methodistenkirche angehören, an die Superintendentur der Methodistenkirche.

(6) Die Notengebung erfolgt durch den/die ReligionslehrerIn.

§ 3: Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Religionsunterrichtsgruppen der Methodistenkirche werden weitergeführt.

Für die Evangelische  
Kirche A. u. H. B.:

Mag. Herwig Sturm  
Bischof der Evangelischen  
Kirche A. B. in Österreich

HR Pfarrer  
Mag. Peter Karner  
Landessuperintendent der  
Evangelischen Kirche H. B.  
in Österreich

Für die  
Methodistenkirche:

Pfarrer Lothar Pöll  
Superintendent der  
Methodistenkirche in Österreich